

# Strafanstalt Gmünden

## Hausordnung und Ausführungsbestimmungen

- Normalvollzug
- Arbeitsexternat
- Halbgefängenschaft

# Hausordnung

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	2
1. Organisation .....	2
2. Eintritt .....	2
3. Vollzugsplanung .....	3
4. Wohnen und Freizeit .....	4
5. Arbeit und Weiterbildung .....	5
6. Beziehungen nach aussen .....	7
7. Medizinische und therapeutische Versorgung; Seelsorge .....	9
8. Rechte, Pflichten und Verbote.....	10
9. Disziplinarwesen .....	11
10. Vollzugsstufen und Entlassung .....	12
11. Hausordnung Arbeitsexternat .....	14
12. Hausordnung Halbgefangenschaft.....	15
13. Schlussbestimmungen .....	16

# Hausordnung Normalvollzug, Arbeitsexternat und Halbgefängenschaft

Das Departement Inneres und Sicherheit des Kantons Appenzell Ausserrhoden erlässt gestützt auf Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes über den Justizvollzug vom 22. September 2014 (bGS 341.1) folgende Hausordnung:

## Vorwort

Sie sind neu in die Strafanstalt Gmünden eingetreten und befinden sich in einer speziellen Lebenssituation. Im Interesse aller Gefangenen müssen gewisse Regeln eingehalten werden. Wir setzen daher voraus, dass Sie diese Hausordnung lesen und sich an diese, an die dazugehörigen Weisungen sowie die mündlichen und schriftlichen Anweisungen des Anstaltspersonals halten. Sie gehen davon aus, vom Anstaltspersonal sowie den Mitgefangenen korrekt behandelt zu werden. Das Gleiche wird auch von Ihnen erwartet.

Diese Hausordnung ist verbindlich. Sie orientiert sich an der europäischen Menschenrechtskonvention und basiert auf folgenden Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien:

- dem schweizerischen Strafgesetzbuch;
- den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission;
- dem kantonalen Gesetz über den Justizvollzug und den dazugehörigen Verordnungen.

Zunächst werden die allgemeingültigen Bestimmungen des Normalvollzugs beschrieben. Anschliessend werden die speziell für die Vollzugsformen Arbeitsexternat und Halbgefängenschaft geltenden Bestimmungen ausgeführt.

Um die Lesbarkeit der Informationen zu erleichtern, wird in der Folge bei Personenbezeichnungen in der Regel die männliche Form verwendet.

## 1. Organisation

### Art. 1

- |                 |   |
|-----------------|---|
| Auftrag         | 1.1. Die Strafanstalt Gmünden ist eine staatliche Organisation mit dem Auftrag der Unterbringung und Betreuung von Gefangenen in den Vollzugsformen des Spezial- und Normalvollzugs, des Arbeitsexternats und der Halbgefängenschaft. |
| Trägerschaft    | 1.2. Trägerschaft ist der Kanton Appenzell Ausserrhoden. Die Strafanstalt Gmünden ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der kantonalen Verwaltung und ist dem Departement Inneres und Sicherheit zugeordnet.          |
| Konkordat       | 1.3. Die Strafanstalt Gmünden ist Konkordatsanstalt gemäss Art. 7 des Konkordats der Ostschweizer Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (bGS 341.2).  |
| Zuständigkeiten | 1.4. Der Direktion obliegt die Führung der Strafanstalt Gmünden und die Vertretung gegen aussen. Sie ist verantwortlich für einen geordneten Anstaltsbetrieb und trifft die dazu nötigen Anordnungen.                                 |

Die Leitungspersonen der Bereiche Vollzug, Betreuung und Sicherheit, Soziales und Gesundheit sowie Werkstätten unterstützen die Direktion in der Führung der Strafanstalt Gmünden und bilden mit ihr die Anstaltsleitung.

## 2. Eintritt

### Art. 2

- |                              |  |
|------------------------------|--|
| Datenerfassung und Kontrolle | 2.1 Beim Eintritt werden die erforderlichen Angaben zur Person des Gefangenen festgehalten, es werden Fotos angefertigt und die Identität überprüft. Der Gefangene wird einer Leibesvisitation unterzogen. |
| Effekten                     | 2.2 Die Effekten des Gefangenen werden kontrolliert. Ausweispapiere, Schlüssel, Mobil-   |

telefone, Ladegeräte, ausländisches Bargeld etc. werden separat aufbewahrt. Über diese Effekten wird ein Verzeichnis geführt, das unterzeichnet wird. Auch Mutationen werden darin unterschrieben bestätigt. Bei unklarer Herkunft von Wertgegenständen kann eine Überprüfung vorgenommen werden.

Im Grundsatz werden Kleider, persönliche Gegenstände und Körperpflegeprodukte nach der Kontrolle an den Gefangenen abgegeben.

Übermässiges Gepäck kann zurückgewiesen resp. unter Kostenpflicht des Gefangenen an Angehörige geschickt werden.

Medizinisches	2.3	Beim Eintritt findet eine Befragung zum Gesundheitszustand statt. Gewöhnlich in der ersten Woche nach Eintritt in die Strafanstalt Gmünden erfolgt eine Eintrittsuntersuchung beim Anstaltsarzt. Bis zur Eintrittsuntersuchung werden mitgebrachte Medikamente und Verordnungen geprüft und nach vorliegenden ärztlichen Verordnungen abgegeben.
Bargeld	2.4	Der Besitz von Bargeld ist den Gefangenen innerhalb der Strafanstalt Gmünden untersagt. Mitgebrachtes Bargeld in Schweizer Währung wird dem individuellen Frei- und Sperrkonto des Gefangenen gutgeschrieben. Bei unklarer Herkunft des Bargeldes kann eine Überprüfung vorgenommen werden.
Eintrittsgespräche	2.5	Gewöhnlich in der ersten Woche finden Eintrittsgespräche in den verschiedenen Bereichen und Abteilungen statt. Der Gefangene erhält die für ihn relevanten Informationen, wird über die von der Einweisungsbehörde verfügbaren Rahmenbedingungen orientiert und kann seine Anliegen anbringen.
Normal- und Spezialvollzug	2.6	In der Strafanstalt Gmünden wird im offenen Vollzug unterschieden zwischen Normal- und Spezialvollzug. Auf Antrag der Einweisungsbehörde entscheidet die Anstaltsleitung über die Einweisung auf die jeweilige Abteilung. Auf die Spezialvollzugsabteilung werden z.B. gesundheitlich belastete Gefangene eingewiesen zur Abklärung und Vorbereitung auf den Normalvollzug. Sofern sich der Zustand des Gefangenen stabilisiert hat und die einweisende Behörde einverstanden ist, kann der Gefangene schrittweise auf die Normalvollzugsabteilung herangeführt werden. Während des Vollzugs kann die Anstaltsleitung, z.B. aus disziplinarischen Gründen, eine Versetzung von der Normal- auf die Spezialvollzugsabteilung anordnen.
Zelleninventar, Schlüssel	2.7	Das Zelleninventar ist standardisiert. Bei Bezug der Zelle, Wechsel der Zelle wie bei der Entlassung, wird ein Protokoll erstellt. Der Gefangene erhält einen Zellschlüssel. Defekte resp. fehlende Gegenstände oder Schlüssel werden dem Gefangenen verrechnet.

### 3. Vollzugsplanung

#### Art. 3

Definition	3.1	Nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch hat der Strafvollzug das soziale Verhalten des Gefangenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben. Die Einweisungsbehörde steuert und koordiniert die Planung des gesamten Vollzugs. Im Strafvollzug wird die Vollzugsplanung darauf ausgerichtet, dass der Gefangene nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe bedingt entlassen werden kann, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen.
Zielgruppen nach Dauer	3.2	Dauert der voraussichtliche Aufenthalt in der Vollzugseinrichtung bis 6 Monate, konzentriert sich die Vollzugsplanung auf wesentliche, nicht aufschiebbare Betreuungs- und Behandlungsleistungen sowie insbesondere auf die Vorbereitung der Entlassung (Wohnen, Lebenskostensicherung und Vernetzung mit Betreuungsleistungen).

Dauert der voraussichtliche Aufenthalt in der Vollzugsinstitution mehr als 6 Monate, werden aufgrund des Veränderungs- und Kontrollbedarfs einerseits sowie der Ressourcen des Gefangenen andererseits Veränderungsschritte vereinbart und Interventionen durchgeführt. Dazu wird ein schriftlicher Vollzugsplan auf einem standardisierten Formular erstellt.

Für Gefangene im vorzeitigen Strafvollzug konzentriert sich die Vollzugsplanung auf wesentliche, nicht aufschiebbare Betreuungs- und Behandlungsleistungen sowie auf Massnahmen zur Förderung des sozialen Verhaltens und der Fähigkeiten im Arbeitsbereich.

- Vollzugsplan 3.3 Der Vollzugsplan ist ein Instrument, um geeignete Massnahmen hinsichtlich der Förderung einer künftigen straffreien Lebensführung zu planen und umzusetzen. Der Vollzugsplan ist verbindlich, nicht anfechtbar und es können daraus keine einklagbaren Rechte abgeleitet werden. Der Vollzugsplan legt die Vollzugsziele fest und beinhaltet folgende Kriterien:
- a) Angaben zu Betreuungsmassnahmen und Unterbringung;
  - b) Angaben zur Arbeitszuteilung, zu beruflichen und persönlichen Aus- und Weiterbildungen;
  - c) Massnahmen zur Regelung der Beziehungen zur Aussenwelt;
  - d) Massnahmen zum delikt-spezifischen Behandlungs- und Therapiebedarf;
  - e) Massnahmen zur Wiedergutmachung und Tataufarbeitung;
  - f) eine Grobplanung der Vollzugsstufen sowie der Massnahmen und Regelungen im Hinblick auf Entlassung und Probezeit;
  - g) Massnahmen zur Förderung des sozialen Verhaltens.
- Der Vollzugsplan wird von den Mitarbeitenden der zuständigen Bereiche zusammen mit dem Gefangenen, unter Berücksichtigung der Vorgaben der Einweisungsbehörde, erstellt. Er wird an diese weitergeleitet. Der Vollzugsplan wird periodisch, wenigstens aber jährlich, überprüft und bei Bedarf angepasst.

## 4. Wohnen und Freizeit

### Art. 4

- Tagesordnung 4.1 Die Anstaltsleitung definiert die Tagesordnungen für die Abteilungen Normal- und Spezialvollzug. In den Tagesordnungen sind Weck-, Einschluss-, Arbeitszeiten etc. umschrieben. Die Tagesordnungen sind an den Informationstafeln der entsprechenden Abteilungen angebracht. In bestimmten Abteilungen, wie z.B. der Küche, bestehen spezielle Arbeits- und Freizeitpläne.
- Zellenordnung 4.2 Der Gefangene darf seine Zelle im Rahmen der Weisung zur Zellenordnung mit persönlichen Gegenständen ausstatten. Die Ordnung muss jederzeit übersichtlich und gut kontrollierbar sein. Die Zelle ist vom Gefangenen regelmässig zu reinigen und täglich zu lüften. Darstellungen oder Gegenstände, die gegen Sitte und Anstand verstossen oder geeignet sein könnten, die Ordnung zu verletzen, werden entfernt. Die Zelle ist für das Anstaltspersonal jederzeit, auch in Abwesenheit des Gefangenen, zugänglich. Dies insbesondere zur regelmässigen Prüfung und Bewertung der Ordnung und Überprüfung der Sicherheit.
- Der Gefangene haftet für fahrlässige und mutwillige Beschädigungen der Zelle im Allgemeinen, aber auch für Beschädigungen des Mobiliars und des Bettzeugs (Brandlöcher etc.). Er ist für seine Zelle, seine Schränke und deren Inhalt verantwortlich. Bei Diebstahl oder Beschädigung durch Mitgefangene oder Dritte lehnt die Strafanstalt Gmünden jegliche Haftung ab.
- Fernsehgerät 4.3 Der Gefangene kann von der Strafanstalt Gmünden ein Fernsehgerät mieten, sofern die Miete vom Freikonto bezahlt werden kann. Abhängig von der Haftform bestehen diesbezüglich unterschiedliche Regelungen. Die Miete wird pro Tag berechnet und die Mindestmietdauer beträgt 1 Monat bzw. die Länge der Haftdauer, wenn diese unter einem Monat liegt. Bei Übernahme des Gerätes unterschreibt der Gefangene eine Vereinbarung, die verbindlich ist. Hält sich der Gefangene nicht an diese Vereinbarung, kann das Gerät entzogen werden. Am Fernsehgerät und an der Fernbedienung dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Für Beschädigungen der Geräte haftet der Gefangene. Eigene Geräte und der Austausch von Fernsehgeräten unter Gefangenen sind verboten. Das Fernsehgerät ist auf Zimmerlautstärke zu nutzen. Bei Krankheits- oder Unfallstatus wird das Fernsehgerät grundsätzlich eingezogen.
- Private Medien, Geräte, Peripherie, 4.4 Das Einbringen privater Geräte, zugehöriger Peripherie und Software bedarf einer Bewilligung. Der Gefangene unterzeichnet eine Nutzungs-Vereinbarung. In der Ver-

Software		einbarung sind die Voraussetzungen zur Nutzung privater Medien beschrieben. Erlaubte Geräte und Zubehör sind aufgelistet. Die Vereinbarung beinhaltet Angaben zu Kontrollen der Hard- und Software sowie allgemeine Regeln bezüglich der Medien-Produkte. Hält sich der Gefangene nicht an die Vereinbarung, können Geräte, Peripherie und/oder Software temporär oder ganz entzogen werden.
Mahlzeiten	4.5	Die Essenszeiten sind in der Tagesordnung definiert. Die Mahlzeiten werden im Normalfall im Speisesaal eingenommen. Ausnahmen bilden Gefangene auf der Spezialvollzugsabteilung, im Krankheits- oder Arreststatus. Beim Eintritt kann der Gefangene zwischen konventioneller, vegetarischer und muslimischer Kost wählen. Die Wahl bleibt grundsätzlich für die Dauer des Vollzugs verbindlich. Der Anstaltsarzt kann spezielle Diätkost verordnen. Die Gefangenen haben sich bei der Essensausgabe sowie beim Essen und Abräumen anständig zu verhalten. Sie räumen nach dem Essen selber ab und reinigen ihren Tisch. Es ist nicht erlaubt, Geschirr, Besteck, Lebensmittel oder Getränke aus dem Speisesaal oder der Küche mitzunehmen. Ausgenommen sind Desserts/Früchte, die zum Menu abgegeben werden.
Kleidung, Wäsche, Hygiene	4.6	Die Gefangenen tragen auf eigene Kosten ihre private Kleidung und haben sich sauber zu kleiden. Auf Wunsch kann die Strafanstalt Gmünden eine einfache Kleidergarnitur und bei Bedarf auch Arbeitsbekleidung und Arbeitsschuhe zur Verfügung stellen. In bestimmten Arbeitsbereichen wird das Tragen von Arbeitskleidung und -schuhen angeordnet. Kleider und Bettwäsche werden gemäss Abteilungsplan anstaltsintern gewaschen. Die Strafanstalt Gmünden lehnt jegliche Haftung für verlorene, verfärbte oder eingelaufene Wäschestücke ab. Eine chemische Kleiderreinigung ist nicht möglich. Es ist nicht erlaubt, Kleidung extern waschen zu lassen. Es stehen Duschen zur Verfügung. Tägliche Körperhygiene wird vorausgesetzt.
Freizeitangebote	4.7	Die Gefangenen können die Freizeit in der Gemeinschaft, in den dafür vorgesehenen Räumen (z.B. Fitnessraum) und zu bestimmten Zeiten im Freien (z.B. Sportplatz) verbringen. Die Strafanstalt Gmünden kann im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten Freizeitprogramme anbieten. Die entsprechenden Aktivitäten werden ausgeschrieben. Anmeldungen erfolgen über den Betreuungs- und Sicherheitsdienst. Die Anstaltsleitung kann die Teilnahme an Freizeitprogrammen bewilligen oder ablehnen.
Taxkarte	4.8	Dem Gefangenen wird beim Eintritt eine Taxkarte abgegeben, die mit einem Geldbetrag aufgeladen ist. Die Karte dient als Telefonkarte und als Zahlungsmittel am anstaltsinternen Kiosk. Am Kiosk können Waren des täglichen Bedarfs erworben werden. Die Einkaufsdaten und -zeiten sind am Info-Brett ersichtlich. Der Gefangene haftet für Beschädigung und Verlust seiner Taxkarte.

## 5. Arbeit und Weiterbildung

### Art. 5

Arbeitspflicht	5.1	Gefangene im Strafvollzug sind grundsätzlich zur Arbeit verpflichtet. Gefangene mit einer Kurzstrafe, z.B. Bussenvollzug, können ab einer gewissen Haftdauer ebenfalls zur Arbeit verpflichtet werden. Die Arbeitsplatzzuteilung erfolgt durch die Leitung der Werkstätten, unter angemessener Berücksichtigung der Fähigkeiten und Neigungen des Gefangenen sowie der Bedürfnisse des Betriebes. Um die Fähigkeiten und das Verhalten des Gefangenen beurteilen zu können, wird in der Regel in den Werkstätten mit einer einfacheren Arbeit begonnen. Die Vorgaben und mündlichen sowie schriftlichen Anweisungen des Anstaltspersonals sind zu befolgen. Der Gefangene darf den Arbeitsplatz nur mit Bewilligung des Anstaltspersonals verlassen. Arbeitsverweigerung wird disziplinarisch geahndet. Die Richtlinien bezüglich Arbeitssicherheit gemäss EKAS-Richtlinien müssen eingehalten werden.
Arbeitszeit	5.2	Die Arbeitszeiten sind in den Weisungen der Tagesordnungen definiert. Die Arbeitszeiten sind strikte einzuhalten. Aufgrund betrieblicher Bedürfnisse können Überzeiten angeordnet werden, welche grundsätzlich kompensiert werden. Über eine allfällig separate Vergütung entscheidet die Leitung der Werkstätten.
Sorgfaltspflicht	5.3	Der Gefangene ist verpflichtet, zu Produktionsmaterial, Maschinen, Geräten und Einrichtungen Sorge zu tragen. Er haftet für mutwillig und/oder fahrlässig entstandene Beschädigungen.

Arbeitsentgelt	5.4	<p>Das Arbeitsentgelt setzt sich zusammen aus einem Grundverdienstanteil, der Leistungsbewertung und der Qualifikation. Die Arbeitsleistung wird monatlich nach Qualitäts- und Quantitätskriterien bewertet. Die Bemessung des Verdienstanteils erfolgt unter Berücksichtigung der Anforderungen an die zugewiesene Arbeit sowie des Verhaltens, des Arbeitseinsatzes, der -disziplin und der -leistung im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Gefangenen.</p> <p>Aus- und Weiterbildungen, die der Vollzugsplan anstelle von Arbeit vorsieht und die während der Arbeitszeit stattfinden, werden vergütet. Während Ausgang, Urlaub sowie Disziplinarmaßnahmen wird grundsätzlich kein Arbeitsentgelt ausgerichtet. Bei unverschuldeter Beschäftigungslosigkeit wird eine Grundentschädigung ausgerichtet. Das Arbeitsentgelt wird monatlich berechnet und den Konten des Gefangenen gutgeschrieben.</p>
Frei- und Sperrkonto	5.5	<p>Das Arbeitsentgelt wird in einem bestimmten Verhältnis auf das Freikonto und das Sperrkonto des Gefangenen gebucht. Zum Verhältnis besteht eine Weisung. Grundsätzlich müssen alle Auslagen des Gefangenen während der Haft vom Freikonto bezahlt werden (z.B. TV-Miete, Kiosk, Ausgänge).</p> <p>Auf dem Sperrkonto wird eine Rücklage für die erste Zeit nach der Entlassung gebildet. Verbleibt auf dem Sperrkonto ein von der ostschweizerischen Strafvollzugskommission vorgegebener Betrag, kann die Anstaltsleitung Bezüge bewilligen, insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Unterstützung des Ehe- oder Lebenspartners und der Kinder des Gefangenen;</li> <li>- Für besondere Aus- und Weiterbildungen;</li> <li>- Die Abzahlung von Schulden;</li> <li>- Mietkautionen und notwendige Grundausstattung für eine Wohnung;</li> <li>- Leistungen an Geschädigte;</li> <li>- Nicht von der Krankenkasse gedeckte Gesundheitskosten wie z.B. Zahnbehandlungen.</li> </ul> <p>Die Guthaben von Frei- und Sperrkonto werden dem Gefangenen bei der Entlassung ausbezahlt oder ausnahmsweise, nach Vereinbarung mit den zuständigen Behörden (z.B. Bewährungshilfe oder Sozialamt), an diese überwiesen.</p>
Krankheit und Unfall	5.6	<p>Bei krankheits- oder unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit wird eine Grundentschädigung ausgerichtet. Über eine Dispensation aufgrund von Krankheit oder Unfall entscheidet der Gesundheitsdienst/die Ärzteschaft in Absprache mit der Anstaltsleitung.</p> <p>Während der ersten zwei Tage einer krankheits- oder unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit wird der Gefangene auf der Zelle eingeschlossen und dort gepflegt. Das TV-Gerät wird eingezogen. Der Gefangene bezahlt die TV-Miete weiterhin. Ist ein Gefangener bis und mit dem Vortag eines geplanten Ausgangs oder Urlaubs krankgeschrieben, wird der Ausgang oder Urlaub nicht durchgeführt und allenfalls verschoben, sofern der Ausgang oder Urlaub noch im gleichen Monat bezogen werden kann.</p>
Weiterbildungen	5.7	<p>Weiterbildungen dienen der Erhöhung der Sozial- und Selbstkompetenzen und der Erhöhung der Chancen für den beruflichen Wiedereinstieg nach der Entlassung. Gefangene haben die Möglichkeit, das anstaltsinterne Schulprogramm Bildung im Strafvollzug zu besuchen. Bildung im Strafvollzug richtet sich an Gefangene, die nicht - oder nicht mehr - über den Bildungsstand der Volksschule verfügen. Die Plätze im Schulungsangebot sind begrenzt. Ein Anspruch auf Schulung besteht nicht.</p> <p>In Ausnahmefällen und mit Einwilligung der Einweisungsbehörde können auch externe Angebote besucht werden. Externe Ausbildungen, wie z.B. der Staplerkurs, sind grundsätzlich unter folgenden Voraussetzungen möglich: Mindestaufenthalt von sechs Monaten in der Strafanstalt Gmünden, Urlaubsberechtigung, klagloses Verhalten, genügend finanzielle Mittel, um die Weiterbildung zu finanzieren.</p>

## 6. Beziehungen nach aussen

### Art. 6

Briefe	6.1	Der Gefangene kann uneingeschränkt Briefe verschicken und erhalten. Abgehende Post muss frankiert und mit dem Absender versehen sein. Briefmarken müssen am Kiosk bezogen werden. Ein- und abgehende Post kann stichprobenweise kontrolliert werden. Der Briefverkehr mit Behörden und Rechtsanwälten unterliegt keiner inhaltlichen Kontrolle.
Telefon	6.2	Für Telefongespräche stehen ausschliesslich die Telefonkabinen zur Verfügung. Sie funktionieren nur mit der Anstalts-Taxkarte (vgl. Kap. 4.8). Telefongespräche können aus Sicherheitsgründen überwacht werden. Eingehende Anrufe für Gefangene werden nicht weitergeleitet. Die Gefangenen sind angehalten, Telefongespräche in den Pausen oder in der Freizeit zu führen.
Zeitungen und Zeitschriften	6.3	Zeitungen oder Zeitschriften können abonniert werden, sofern genügend Geld auf dem Freikonto vorhanden ist. Geplante Bestellungen müssen vorab mit der Administration im Rahmen der Budget-Monatsplanung besprochen werden. Abonnierte Zeitschriften werden nach der Entlassung nicht nachgesandt.
Externe Bestellungen	6.4	Externe Bestellungen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Eingehende, nicht bewilligte Sendungen werden unter Kostenpflicht des Gefangenen zurückgeschickt.
Besuche	6.5	Zwei Mal monatlich finden für Gefangene, welche weder ausgangs- noch urlaubsberechtigt sind, Besuchsnachmittage statt. Die Besuchszeiten, Anmeldungsmodalitäten und die allgemeinen Besuchsregelungen sind in einer separaten Weisung beschrieben. Ehemalige Gefangene der Strafanstalt Gmünd und des Kantonalen Gefängnisses Appenzell Ausserrhoden werden während mindestens 6 Monaten nach der Entlassung nicht als Besucher zugelassen.
Ausgang und Urlaub	6.6	<p>Allgemeine Bestimmungen: Die Einweisungsbehörde entscheidet über die Bewilligung von Ausgang und Urlaub. Sie kann diese Kompetenz an die Vollzugsinstitution delegieren. Ausgang und Urlaub sind Bestandteil des Vollzugsplans und können mit Auflagen verbunden werden. Ein Rechtsanspruch auf Ausgang und Urlaub besteht nicht. Ausgänge und Urlaube dürfen nicht im Ausland verbracht werden. Die hinterlegten Ausweispapiere werden nicht ausgehändigt. Nur die Einweisungsbehörde kann in begründeten Fällen eine Ausnahme bewilligen. Der Gefangene erhält einen Urlaubspass, der über den Zweck, Zeitraum und Aufenthaltsort Auskunft gibt.</p> <p>Es wird unterschieden zwischen Ausgang und Urlaub. Urlaub wird gegliedert in Beziehungsurlaub, Sachurlaub und Sonderurlaub.</p> <p>Beziehungsurlaube, Ausgänge und Sachurlaube können nur einzeln bezogen werden. Sie können nicht kumuliert werden. Urlaube und Ausgänge können nur in der Gesamtzahl der vorgegebenen Stunden bezogen und nicht aufgeteilt werden.</p> <p>In den letzten 14 Kalendertagen vor der Entlassung, respektive einer Versetzung, kann grundsätzlich weder Ausgang noch Urlaub bezogen werden.</p> <p>Der Konsum von Drogen und nicht verschriebenen Medikamenten ist im Ausgang und Urlaub verboten. Die Anstaltsleitung kann jederzeit Suchtmittelkontrollen anordnen. Der Gefangene hat nüchtern, d.h. mit 0.0 Promille, zurückzukehren.</p> <p>Dem Gefangenen können Ausgang und Urlaub unter folgenden Voraussetzungen bewilligt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Wenn die zeitlichen Voraussetzungen erfüllt sind;</li><li>- wenn der Gefangene den Vollzugsplan einhält und sich an den Eingliederungsbemühungen aktiv beteiligt;</li><li>- seine Einstellung und Haltung im Vollzug sowie die Arbeitsleistung zu keinen Beanstandungen Anlass geben;</li></ul>



- Grund zur Annahme besteht, dass:
  - o er rechtzeitig in die Vollzugseinrichtung zurückkehrt; sich an die durch die zuständige Behörde festgelegten Bedingungen und Auflagen hält und während des Ausgangs oder Urlaubes das in ihn gesetzte Vertrauen nicht missbraucht;
  - o er soweit überprüfbar kein erhöhtes Risiko bezüglich Flucht- und Rückfallgefahr aufweist;
- er über genügend Mittel verfügt, um die Kosten des Ausgangs oder Urlaubes zu bezahlen;
- für den Urlaub eine überprüfbare Urlaubsadresse vorliegt.

a) Ausgang:

Ausgänge dienen der Beziehungspflege zu Personen ausserhalb des Strafvollzugs und der Aufrechterhaltung des Bezugs zur Aussenwelt. Das soziale Verhalten des Gefangenen soll so gefördert werden.

b) Beziehungsurlaub

Beziehungsurlaube dienen der Pflege, der Aufrechterhaltung sowie dem Aufbau von Beziehungen zu verwandten oder nahestehenden Personen.

c) Sachurlaub

Sachurlaube können zur Besorgung dringender, unaufschiebbarer persönlicher, geschäftlicher oder rechtlicher Angelegenheiten bewilligt werden, welche die Anwesenheit des Gefangenen zwingend erfordern.

Die unterschiedlichen Wartefristen, Urlaubsformen und -zeiten sind in einer separaten Weisung detailliert beschrieben.

Wird ein Gefangener aus einer anderen Vollzugsinstitution überführt, richten sich Zeitpunkt, Umfang und Dauer von Ausgängen und Urlauben nach dem von der abgebenden Vollzugsinstitution erstellten Vollzugsplan, sofern die Bewilligungsvoraussetzungen weiter erfüllt sind. Grundsätzlich dauert die Wartefrist mindestens einen Monat. Bestehende Ausgangs- und Urlaubssperren werden übernommen.

Über die Urlaubsberechtigung von Gefangenen im vorzeitigen Strafvollzug entscheidet die Einweisungsbehörde in Absprache mit der zuständigen Staatsanwaltschaft und/oder dem Gericht.

Ausländischen Gefangenen, die die Schweiz nach dem Vollzug verlassen müssen, kann unter gewissen Bedingungen Ausgang und Urlaub gewährt werden. Die Bedingungen sind in der Weisung zum Ausgang und Urlaub aufgeführt.

Waren- und Geld-  
eingang

6.7 Die Regelungen zum Wareneingang und Geldzuwendungen sind wie folgt gegliedert:

a) Geldzuwendungen

Pro Kalendermonat darf ein Betrag von maximal 150.00 Fr. von extern auf das Freikonto eingebracht werden. Diesbezüglich besteht eine Weisung zu Geldzuwendungen.

b) Besuch

Besucher dürfen bestimmte Waren in die Strafanstalt mitbringen. Diese sind in der Weisung zur Besuchsregelung beschrieben.

c) Pakete

Der Gefangene kann monatlich ein Paket erhalten. Angaben zum Inhalt und zur Kontrolle der Pakete sind in einer separaten Weisung beschrieben.

d) Ausgang und Urlaub:

Aus dem Ausgang und Urlaub dürfen in erster Linie Waren, die aus der Strafanstalt in den Ausgang oder Urlaub mitgenommen wurden, wieder eingeführt werden (z.B. Mobiltelefon). Zusätzlich dürfen bestimmte Waren in die Strafanstalt Gmünden eingeführt werden. Diese sind in der Weisung zum Ausgang und Urlaub aufgeführt. Aus dem Sachurlaub dürfen keine Waren eingeführt werden.

## 7. Medizinische und therapeutische Versorgung; Seelsorge

### Art. 7

Gesundheitsdienst	7.1	Der anstaltsinterne Gesundheitsdienst ist Schnittstelle zwischen der Strafanstalt Gmünden und der Ärzteschaft und die erste Anlaufstelle für gesundheitliche Fragen. Die Anmeldung für die Arztvisite sowie zum Zahnarzt erfolgt über den Gesundheitsdienst. Fühlt sich ein Gefangener krank, so hat er sich beim Gesundheitsdienst zu den vorgegebenen Zeiten zur Abklärung des Gesundheitszustandes und der Arbeitsfähigkeit zu melden.
Anstaltsärzte	7.2	Die medizinische Versorgung der Gefangenen obliegt dem Anstaltsarzt. In der Regel findet einmal wöchentlich eine Visite in der Strafanstalt Gmünden statt. In dringenden Fällen oder zu speziellen Untersuchungen werden die Gefangenen den Arztpraxen der Anstaltsärzte zugeführt. Diese entscheiden über die Abgabe von Medikamenten und deren Dosis sowie allenfalls über eine Arbeitsfähigkeit. Die Anordnungen der Anstaltsärzte sind für die Gefangenen verbindlich.
Psychiatrische Sprechstunde	7.3	Die Strafanstalt Gmünden bietet intern eine psychiatrische Sprechstunde an. Die zuständigen Anstaltspsychiater führen vom Gericht angeordnete, ambulante Massnahmen durch. Eine freiwillige Teilnahme an der psychiatrischen Sprechstunde ist möglich. Die Überweisung an die psychiatrische Sprechstunde erfolgt in der Regel durch die Anstaltsärzte. Die Psychiater stehen unter Schweigepflicht. Sie stehen jedoch bei Fragen, die den Vollzugsplan tangieren, mit der Anstaltsleitung in Verbindung. Bei gerichtlich verfügbaren oder freiwilligen forensischen Behandlungen sind sie verpflichtet, die Einweisungsbehörde regelmässig über den Therapieverlauf zu orientieren.
Zahnarzt	7.4	Grundsätzlich werden nur schmerzstillende Notfallbehandlungen durchgeführt. Für weitergehende Behandlungen muss eine Kostengutsprache, entweder durch den Gefangenen selbst, durch Verwandte oder durch eine Sozialbehörde, vorliegen.
Überweisung an externe, medizinische Fachstellen	7.5	Die Anstaltsärzteschaft (Arzt, Psychiater, Zahnarzt) kann Gefangene bei Bedarf an Fachärzte überweisen. Diese externen medizinischen Fachstellen werden über den Status im Vollzug, über die Krankenkassen- und Kostenträgerzuständigkeiten informiert. Der Transport zu externen Fachstellen erfolgt in der Regel durch den Betreuungs- und Sicherheitsdienst. Über eine Einweisung in ein Spital oder eine Klinik entscheidet die Einweisungsbehörde auf Antrag der Strafanstalt Gmünden beziehungsweise der Ärzteschaft. Im Notfall kann die Ärzteschaft die Einweisung in Rücksprache mit der Anstaltsleitung veranlassen. Die Einweisungsbehörde wird sobald wie möglich orientiert.
Medikamente	7.6	Mitgebrachte, rezeptpflichtige Medikamente werden auf Verschreibung und Dosis überprüft. Nicht rezeptpflichtige Medikamente werden nur mit Einverständnis der Anstaltsärzte abgegeben. Die Medikamentenabgabe erfolgt in der Regel am Schalter der Zentrale. Die Abgabezeiten sind am Schalter ersichtlich und für die Gefangenen verbindlich. Die verschriebenen Medikamente müssen unter Aufsicht eingenommen werden. Sie dürfen nicht einbehalten oder an andere Gefangene abgegeben werden. Gewisse Medikamente werden aufgelöst oder gemörsert abgegeben. In medizinisch begründeten Ausnahmefällen, und mit Zustimmung der Anstaltsärzte, können Medikamente in der Zelle aufbewahrt und eingenommen werden.
Co-Therapeutische Angebote	7.7	Anstaltsintern bestehen die Angebote einer Mal- sowie einer Hundetherapie. Die Anmeldung erfolgt über die Administration. Über die Teilnahme entscheidet die Anstaltsleitung.
Gesundheitsförderung	7.8	Regelmässige Präventionsarbeit im Bereich von Infektionskrankheiten (HIV/AIDS, Hepatitis etc.), Drogen, Alkohol, Nikotin und Ernährung wird gefördert. Der Gesundheitsdienst informiert bei Bedarf und gibt entsprechendes Informations-Material ab. Aus Gründen der Infektionsprävention ist tätowieren und sich tätowieren lassen in der Strafanstalt verboten.
Kranken- und Unfallversicherung, Kostenträger	7.9	Gefangene mit Wohnsitz in der Schweiz müssen gemäss Krankenversicherungsgesetz über eine obligatorische Krankenversicherung und eine Unfallversicherung verfügen. Während des Vollzugs muss ein Kostenträger für die Gesundheitskosten vorliegen. Falls der Gefangene seine Gesundheitskosten nicht selbst

bezahlen kann, wird er bei der Sozialbehörde der Wohngemeinde zur Übernahme dieser angemeldet. Die Versicherungssituation wird beim Eintritt durch den Sozialdienst abgeklärt und wenn nötig geregelt.

Der Gefangene untersteht einer Mitwirkungspflicht. Er hat die Vorgaben der Sozialbehörden einzuhalten und z.B. seine Konten offenzulegen. Wird die Mitwirkungspflicht verweigert, werden medizinische Behandlungen auf ein Minimum beschränkt und allfällige Kosten vom Konto des Gefangenen bezahlt.

Gefangene ohne Wohnsitz in der Schweiz werden auf der zuständigen Stelle (z.B. Sozialamt des einweisenden Kantons) zur Übernahme der Gesundheitskosten angemeldet. Sozialbehörden übernehmen Kosten immer nur subsidiär. Die Verwandtenunterstützung wird abgeklärt.

Zusätzlich besteht für Personen ohne jegliche Versicherung eine Unfallversicherung des Kantons Appenzell Ausserrhoden.

- |           |      |   |
|-----------|------|---|
| Seelsorge | 7.10 | Es besteht ein regelmässiger reformierter und katholischer Seelsorgedienst in der Strafanstalt. Er steht den Gefangenen für Gespräche zur Verfügung. Angehörige anderer Religionsgemeinschaften können um Betreuung durch Seelsorger ihres Glaubens ersuchen. Über die Zulassung entscheidet die Direktion. |
|-----------|------|---|

## 8. Rechte, Pflichten und Verbote

### Art. 8

- |                       |     |  |
|-----------------------|-----|--|
| Persönliche Gespräche | 8.1 | Der Gefangene hat die Möglichkeit, um ein persönliches Gespräch mit den zuständigen Angestellten zu ersuchen. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen unter Angaben von konkreten Themen oder Anliegen.  |
| Beschwerderecht       | 8.2 | Der Gefangene hat die Möglichkeit, bei Uneinigkeiten unter den Gefangenen oder Beschwerden gegen das Anstaltspersonal bei der Direktion vorstellig zu werden. Beschwerden gegen die Direktion sind schriftlich an das Departement Inneres und Sicherheit zu richten.   |
| Verhalten             | 8.3 | Im Interesse aller Gefangenen müssen gewisse Grundregeln eingehalten werden. Der Gefangene hat die Hausordnung sowie den Tagesablauf einzuhalten und die mündlichen und schriftlichen Anweisungen des Anstaltspersonals zu befolgen. Ein korrekter, respektvoller Umgang mit Anstaltspersonal und Mitgefangenen wird vorausgesetzt.<br>Die Notrufanlagen sind ausschliesslich in Notfällen zu betätigen. Missbrauch wird sanktioniert.   |
| Stimmrecht            | 8.4 | Stimm- und wahlberechtigte Gefangene können an Abstimmungen und Wahlen brieflich teilnehmen. Das Abstimmungsmaterial muss vom Gefangenen bei der Wohngemeinde angefordert werden. Politische Propaganda ist auf dem gesamten Areal und den Räumlichkeiten der Strafanstalt Gmünden untersagt.  |
| AHV, IV               | 8.5 | Die Strafanstalt Gmünden setzt sich dafür ein, dass keine Beitragslücken bei der AHV entstehen. Sie übernimmt für Gefangene, die sich während mindestens eines ganzen Kalenderjahres in der Strafanstalt Gmünden befinden, die Hälfte des Mindestbeitrags, sofern der Gefangene die andere Hälfte des Mindestbetrages vom Freikonto bezahlt.<br>Gefangene, die in Freiheit eine IV-Rente beziehen, müssen sich auf der zuständigen IV-Stelle melden. Die Rente wird während des Vollzugs sistiert. Eine Unterlassung der Meldung kann Rückforderungen zur Folge haben. Daher überprüft der Sozialdienst die Sistierung und meldet den Gefangenen vor der Entlassung auf der IV-Stelle wieder an. Die Übernahme der Gesundheitskosten während des Vollzugs kann bei Bedarf auf dem Sozialamt der Wohngemeinde beantragt werden. |
| Fahrzeuge             | 8.6 | Gefangene dürfen auf dem Anstaltsareal keine Fahrzeuge abstellen. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge können kostenpflichtig abgeschleppt werden.   |
| Drogen und Alkohol    | 8.7 | Besitz, Konsum sowie Handel mit Drogen und Alkohol sind verboten. Das Anstaltspersonal kann jederzeit Leibesvisitationen, Zellen- und Suchtmittelkontrollen vornehmen. Bei Sicherstellung von Betäubungsmitteln kann die Polizei beigezogen werden. Das Verbot gilt auch während Spital- und Klinikaufhalten und in Aus-   |

gängen und Urlauben.

Rauchen	8.8	Im Sinne der Gesundheitsförderung entscheidet die Anstaltsleitung über Raucher- und Nichtraucherzonen in den Räumlichkeiten und auf dem Areal der Strafanstalt Gmünden.
Bargeld	8.9	Es ist den Gefangenen verboten, in der Strafanstalt Gmünden Bargeld auf sich zu tragen. Beim Eintritt wird mitgebrachtes Geld den Gefangenenkonten gutgeschrieben. Geld, das aus Ausgang und Urlaub zurückgebracht wird, oder externe Geldgeschenke werden ebenfalls den individuellen Konten gutgeschrieben (vgl. Art. 2.4 und 6.7).
Pornografie	8.10	Der Besitz von Schriften, Ton- und Bildaufnahmen und anderen Datenträgern oder Gegenständen, die sexuelle Handlungen mit Kindern, Tieren, menschlichen Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, ist verboten.
Schmuggel	8.11	Das Einschmuggeln von unerlaubten Waren und Gegenständen ist verboten. Eingeschmuggelte Waren werden konfisziert und entweder für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit dem Zugriff des Gefangenen entzogen. Ein allfälliger Erlös fällt dem Gefangenenunterstützungsfonds zu.
Rechtsgeschäfte	8.12	Rechtsgeschäfte unter Gefangenen wie Kauf, Tausch, Schenkung, Ausleihe, die Gewährung von Darlehen etc. sind verboten. Die Strafanstalt Gmünden lehnt jegliche Haftung ab.
Kontrollen	8.13	Das Anstaltspersonal kann alle persönlichen Effekten, Kleider, Schränke und Zelle der Gefangenen jederzeit durchsuchen. Leibesvisitationen können jederzeit durchgeführt werden. Bei Verdacht, der Gefangene könnte Gegenstände in Körperöffnungen verborgen haben, kann eine Untersuchung beim Anstaltsarzt angeordnet werden. Suchtmittelkontrollen (Alkoholtests, Urinproben) können jederzeit angeordnet werden. Urinproben werden unter Sichtkontrolle abgenommen. Die Verweigerung wird einem positiven Resultat auf harte Drogen gleichgestellt. Ergibt eine Urinprobe den positiven Nachweis einer oder mehrerer verbotener Substanzen, werden dem Gefangenen die Kosten der gesamten Urinprobe in Rechnung gestellt.

## 9. Disziplinarwesen

### Art. 9

Grundsatz	9.1	Das Disziplinarwesen richtet sich nach den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission. Es dient der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit in den Vollzugsinstitutionen. Die Kantone erlassen ein Disziplinarrecht. Dieses umschreibt die Disziplinarartbestände, die Sanktionen und die entsprechenden Verfahren.
Disziplinarfehler	9.2	Disziplinarfehler sind Verstösse gegen die Hausordnung oder gegen darauf beruhende Weisungen sowie Verstösse gegen den Vollzugsplan, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"><li>a) Flucht, Fluchtversuch und Fluchthilfe;</li><li>b) Tötlichkeit oder Drohung gegen Anstaltspersonal, Mitgefangene oder Drittpersonen;</li><li>c) Arbeitsverweigerung und Aufwiegelung dazu sowie Nichtrückkehr von einer externen Beschäftigung;</li><li>d) Missbrauch des Urlaubs-, Ausgangs- oder Besuchsrechts;</li><li>e) unerlaubter Verkehr mit Personen ausserhalb der Vollzugsinstitution;</li><li>f) Ein- und Ausführen, Herstellung, Besitz und Weitergabe von verbotenen Gegenständen, insbesondere von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen oder von Schriftstücken, Mobiltelefonen und nicht bewilligtem Geld unter Umgehung der Kontrolle;</li><li>g) Beschädigung von Gebäuden und Gegenständen, Verschleuderung von Material oder mangelnde Sorgfalt im Umgang mit Tieren;</li><li>h) Einführen, Besitz, Herstellung, Konsum von oder Handel mit Drogen oder Alkohol sowie Missbrauch von Medikamenten;</li></ul>

- i) ungebührliches Verhalten gegenüber dem Anstaltspersonal, Mitgefangene oder Drittpersonen;
- j) Missachtung von mündlichen oder schriftlichen Anordnungen des Anstaltspersonals;
- k) Verhalten, welches die Ordnung und Sicherheit gefährdet oder gefährden kann.

Anstiftung und Helferschaft zu Disziplinarfehlern stellen selbständige Disziplinarfehler dar.

Disziplinar-massnahmen

- 9.3 Disziplinar-massnahmen sind:
- a) schriftlicher Verweis;
  - b) zeitweiser Entzug oder Beschränkung der Verfügung über Geldmittel;
  - c) zeitweiser Entzug oder Beschränkung von Freizeitbeschäftigungen, insbesondere der Benutzung des TV-Geräts und/oder von Ton- und Bildwiedergabegeräten sowie der Teilnahme an Veranstaltungen, Kursen oder an gemeinschaftlichen Aktivitäten;
  - d) zeitweiser Entzug oder Beschränkung der Aussenkontakte, insbesondere Besuchs-, Ausgangs- und Urlaubssperre; vorbehalten bleibt der Verkehr mit Behörden und Rechtsvertretern;
  - e) Busse bis Fr. 200.-;
  - f) Zelleneinschluss bis zu 14 Tagen;
  - g) Arrest bis zu 20 Tagen.

Es können mehrere Massnahmen miteinander verbunden werden. Der Gefangene wird über die Vorhaltungen und Sanktionen in Kenntnis gesetzt und kann dazu Stellung nehmen. Auf der schriftlichen Disziplinarverfügung sind die Rechtsmittel aufgeführt. Vorbehalten bleiben die strafrechtliche Verfolgung und Massnahmen der Einweisungsbehörde.

Verfahren

- 9.4 Bei Verdacht auf einen Disziplinarfehler wird der Sachverhalt geklärt und schriftlich festgehalten. Wenn die Aufrechterhaltung der Anstaltsordnung es erfordert, kann die Direktion oder deren Stellvertretung den Gefangenen unverzüglich in Einzelhaft oder Arrest versetzen.

Der Gefangene kann dagegen innert fünf Tagen schriftlich begründet Rekurs beim Departement Inneres und Sicherheit erheben. Über die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung entscheidet das Departement Inneres und Sicherheit des Kantons Appenzell Ausserrhoden.

Der Arrest wird in einem dafür bestimmten Raum vollzogen und es besteht keine Arbeitsmöglichkeit. Einzelhaft wird in einer besonderen Abteilung oder in der Zelle vollzogen. Der Gefangene wird dort gepflegt und über bestehende Arbeitsmöglichkeiten informiert. Der Gefangene hat Anrecht darauf, täglich eine Stunde im Freien zu verbringen, sofern sich dies nicht aus Gründen der Fremd- oder Selbstgefährdung oder der Fluchtgefahr verbietet.

Die Einweisungsbehörde wird über erfolgte Disziplinierungen orientiert. In den Vollzugsberichten werden Disziplinarvergehen erwähnt.

## 10. Vollzugsstufen und Entlassung

### Art. 10

Externe Beschäftigung

- 10.1 Sofern die Auftragslage der Werkstätten dies erfordert, kann der Gefangene einzeln oder in Gruppen bei einem Arbeitgeber ausserhalb der Vollzugsinstitution beschäftigt werden. Voraussetzungen sind:
- a) eine gewisse Bewährungszeit im Normalvollzug;
  - b) die Einhaltung des Vollzugsplans;
  - c) die aktive Mitwirkung bei den Eingliederungsmassnahmen;
  - d) wenn davon ausgegangen werden kann, dass er die Regelungen des Arbeitsbetriebes und der Vollzugseinrichtung befolgt;
  - e) keine Fluchtgefahr besteht.

Der Gefangene muss dem Arbeitseinsatz zustimmen und erhält ein der Leistung

entsprechendes Entgelt. Der Gefangene untersteht weiterhin dem Vollzugsregime und der Disziplinargewalt der Strafanstalt Gmünd. Die Leitung der Werkstätten koordiniert die externe Beschäftigung.

- Arbeitsexternat 10.2 Bei Strafen über 18 Monaten kann der letzte Teil der Strafe im Arbeitsexternat vollzogen werden. Die Dauer dieser Vollzugsstufe richtet sich nach den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission.  
Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie für eine externe Beschäftigung (vgl. Art 10.1). Weitere Bedingungen sind, dass sich der Gefangene seit mindestens sechs Monaten in einer offenen Vollzugsinstitution bewährt hat und insbesondere mehrere Urlaube korrekt absolviert hat, dass ein Platz in einer für die Durchführung des Arbeitsexternates anerkannten Institution vorhanden ist und dass ein externer Arbeitsplatz vorliegt. Bei Ausländern muss zudem geklärt sein, ob sie nach Verbüßung der Strafe in der Schweiz bleiben können. Ausländer, die nicht in der Schweiz bleiben können, werden zum Arbeitsexternat nicht zugelassen. Weitere Ausführungen zum Arbeitsexternat können Art. 11 entnommen werden.
- Wohnexternat 10.3 Die Zulassungsbedingungen zum Wohnexternat richten sich nach den Richtlinien der ostschweizerischen Strafvollzugskommission.
- Endstrafe 10.4 Bei Strafen bis zu drei Monaten erfolgt die Entlassung nach der effektiven Strafdauer gemäss dem Vollzugauftrag der Einweisungsbehörde. Auch beim Vollzug eines unbedingten Teils einer teilbedingten Strafe erfolgt die Entlassung zum Datum der Endstrafe.
- Bedingte Entlassung 10.5 Bei Strafen von über drei Monaten entscheidet die Einweisungsbehörde über eine bedingte Entlassung gemäss Art. 86 des Schweizerischen Strafgesetzbuches und nach den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission. Die bedingte Entlassung erfolgt in der Regel nach zwei Dritteln der Strafdauer, frühestens jedoch nach drei Monaten. Die Vollzugsinstitution stellt ein Gesuch um bedingte Entlassung, welches zusammen mit einer Stellungnahme des Gefangenen sechs bis acht Wochen vor der bedingten Entlassung der Einweisungsbehörde zugestellt wird. Die Einweisungsbehörde entscheidet über die vorzeitige Entlassung unter Gesamtwürdigung sämtlicher prognostisch relevanter Umstände. Die Einweisungsbehörde legt eine Probezeit fest und kann Auflagen zur bedingten Entlassung anordnen. Die Entscheidung wird mittels einer schriftlichen Verfügung mitgeteilt, auf der die entsprechenden Rechtsmittel erwähnt sind.
- Austritt, Effekten und Geld 10.6 Der Austritt erfolgt in der Regel am Vormittag des Entlassungstages nach erfolgter Zellenabnahme. Fehlende oder defekte Gegenstände werden dem Gefangenen in Rechnung gestellt. Die Guthaben von Frei- und Sperrkonto werden dem Gefangenen bei der Entlassung ausbezahlt oder ausnahmsweise, nach Vereinbarung mit den zuständigen Behörden (z.B. Bewährungshilfe oder Sozialamt), an diese überwiesen. Der Gefangene bestätigt mit seiner Unterschrift, seine Effekten und die Abrechnung über das Arbeitsentgelt erhalten zu haben. Bei Übertritt oder Versetzung in eine andere Institution wird der gesamte Geldbetrag an diese Einrichtung überwiesen.
- Zurückgelassene Effekten und Geld 10.7 Effekten und Wertgegenstände geflüchteter Gefangener werden inventarisiert und aufbewahrt. Auch das Arbeitsentgelt wird aufbewahrt. Effekten und Geld werden dem Gefangenen grundsätzlich weder nachgeschickt noch an Bevollmächtigte abgegeben. Wird ein Gefangener verhaftet und in einer anderen Vollzugsinstitution untergebracht, werden die Effekten und das Geld an diese überwiesen. Meldet sich der Eigentümer nicht innert fünf Jahren nach der Flucht, können die Effekten vernichtet oder verwertet werden. Der Anspruch auf zurückgelassene Barschaft oder das Arbeitsentgelt verjährt nach fünf Jahren.

## 11. Hausordnung Arbeitsexternat

### Art. 11

Voraussetzungen	11.1	Die Voraussetzungen für einen Übertritt in die Arbeitsexternatsstufe sind unter Art. 10.2. beschrieben. Es muss eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber, Arbeitnehmer und der Vollzugsinstitution vorliegen.
Lohnverwaltung, Kostgeld	11.2	Die Lohnverwaltung obliegt der Vollzugsinstitution und der Lohn muss auf deren Konto überwiesen werden. Dem Gefangenen wird im Arbeitsexternat ein monatliches Kostgeld gemäss den Richtlinien der ostschweizerischen Strafvollzugskommission berechnet. Dazu wird eine Budgetplanung erstellt. Darin wird ein Wochenlohn definiert, das dem Gefangenen für persönliche Ausgaben und Spesen ausbezahlt wird. Bei der Entlassung erfolgt eine Endabrechnung.
Eintritt	11.3	Bei einem Übertritt aus einer anderen Vollzugsinstitution werden die Daten erfasst und die Effekten kontrolliert (vgl. Art. 2.1 und 2.2). Anschliessend wird ein Eintrittsgespräch geführt (vgl. Art. 2.5). Informationen zum Zellenbezug können Art. 2.7 entnommen werden.
Vollzugsplan	11.4	Die im Vollzugsplan formulierten Ziele werden weiter bearbeitet (vgl. Art. 3).
Tagesordnung	11.5	Vgl. Art. 4.1 und 4.2 sowie die dazugehörigen Weisungen.
Zellenordnung	11.6	Kleider und Bettwäsche werden gemäss Abteilungsplan anstaltsintern gewaschen. Die Strafanstalt Gmünden lehnt jegliche Haftung für verlorene, verfärbte oder eingelaufene Wäschestücke ab. Eine chemische Kleiderreinigung ist nicht möglich.
Verpflegung	11.7	Mahlzeiten können über die Anstaltsküche gegen Entschädigung bezogen werden. Die Abteilung verfügt über eine Küche, wo sich die Gefangenen die Mahlzeiten selbst zubereiten können. Die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sind sauber und in Ordnung zu halten.
Bargeld und Effekten	11.8	Original-Ausweispapiere werden in der Zentrale aufbewahrt und bei der Entlassung an den Gefangenen abgegeben. Bei Rückkehr von der Arbeit muss der Autoschlüssel jeweils an der Zentrale abgegeben werden. Gefangene im Arbeitsexternat dürfen in der Strafanstalt Gmünden Geld auf sich tragen. Es ist aber auch möglich, Geld und Wertgegenstände beim Anstaltspersonal zu deponieren. Der Erhalt wird im Effektenverzeichnis unterschriftlich bestätigt.
Technische Geräte, Medien	11.9	Die Regelungen betreffend Medien, technischen Geräte, dazugehörige Peripherie und Software sind in folgenden Vereinbarungen beschrieben: <ul style="list-style-type: none"><li>- Vereinbarung zur TV-Miete</li><li>- Vereinbarung zur Nutzung privater Medien</li></ul> Mobiltelefone müssen beim Einrücken an der Zentrale deponiert werden und können beim Ausrücken wieder bezogen werden.
Arbeit	11.10	Die Vollzugsinstitution kann für längstens 13 Stunden zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit verlassen werden. Die Anstaltsleitung definiert die Zeiten, zu denen das Ein- und Ausrücken möglich ist. Bei Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall während der Arbeitszeit muss die Vollzugsinstitution unverzüglich informiert werden. Sollte eine externe ärztliche Behandlung erfolgen, ist die Vollzugsinstitution zu informieren, ein Arzzeugnis ist beizubringen. Arbeitsfreie Zeit (ausgenommen Urlaub) ist in der Strafanstalt Gmünden zu verbringen. Aufgabe oder Wechsel der Arbeitsstelle ist nur mit Zustimmung der Strafanstalt Gmünden resp. der Einweisungsbehörde möglich. Im Fall der Arbeitslosigkeit muss die arbeitsfreie Zeit bis zu einem von der Strafanstalt Gmünden, respektive der Einweisungsbehörde, bewilligten neuen Stellenantritt in der Strafanstalt verbracht werden. Das Anstaltspersonal ist auf Anordnung der Anstaltsleitung befugt, am Arbeitsplatz Abklärungen zu treffen und Kontrollen durchzuführen. Der Arbeitsweg darf mit dem Personalfahrzeug zurückgelegt werden, welches auf dem Anstaltsparkplatz abgestellt werden darf.
Aussenkontakte	11.11	Die Aussenkontakte sind im Art. 6 der Hausordnung beschrieben und gelten sinn-

gemäss für die Abteilung Arbeitsexternat.

Im Arbeitsexternat besteht kein Recht, Besuche zu empfangen. Die Anstaltsleitung kann dem Gefangenen im Arbeitsexternat wöchentlich bis 48 Stunden Urlaub gewähren. Der Urlaub beginnt normalerweise am Freitagabend nach Arbeitsschluss und dauert bis am Sonntagabend. Zur Urlaubsgewährung gelten sinngemäss die Ausführungen unter Art. 6.6.

Freizeit, Betreuung	11.12 Die Strafanstalt Gmünden stellt die Infrastruktur für Freizeitaktivitäten zur Verfügung (z.B. Freizeitraum, Spazierhof). Bei persönlichen Fragen kann sich der Gefangene an das Anstaltspersonal wenden.
Arzt, Medikamente	11.13 Arztbesuche finden grundsätzlich beim Anstaltsarzt statt. Rezeptpflichtige Medikamente werden bei der Abgabestelle überprüft. Bezüglich Medikamentenabklärung und -abgabe gelten die Bestimmungen gemäss Art. 7.6. Die Teilnahme an Therapien erfolgt grundsätzlich extern und ist der Strafanstalt Gmünden zu melden. Neuanmeldungen für Therapien erfolgen grundsätzlich über die Anstaltsärzteschaft.
Verbote	11.14 Zusätzlich zu den in Art. 9 beschriebenen Verboten gelten für das Arbeitsexternat folgende Bestimmungen. Verboten ist: a) die Rückkehr in die Strafanstalt unter Alkohol- oder Drogeneinfluss; b) die unentschuldigte und nicht glaubhaft begründete verspätete Rückkehr in die Strafanstalt; c) die Verwendung der Zeit ausserhalb der Anstalt zu unerlaubten Zwecken; d) die Kontaktaufnahme mit Gefangenen im Normalvollzug; e) die Nichtbeachtung der Bedingungen und Auflagen der Vollzugsbehörde.
Kontrolle, Ahndung, Disziplinarrecht, Beschwerderecht	11.15 Das Anstaltspersonal kann jederzeit Kontrollen durchführen (vgl. Art. 8.13). Widerhandlungen werden geahndet. Es gilt das Disziplinarrecht und das Beschwerderecht wie oben erläutert (vgl. Art. 9 und Art. 8.2). Zwecks Abklärung von Sachverhalten kann die Arbeitsbewilligung zeitweise entzogen werden. Disziplinarfehler können zum Abbruch des Arbeitsexternates führen.
Entlassung	11.16 vgl. Art. 10.

## 12. Hausordnung Halbgefängenschaft

### Art. 12

Bewilligung	12.1 Die Einweisungsbehörde entscheidet über die Bewilligung der Strafverbüsung in Form der Halbgefängenschaft. Sie legt den Termin des Strafantritts fest, bestimmt den Vollzugsort, legt Aus- und Einrückzeiten fest und kann Auflagen erteilen. Die Einweisungsbehörde kann bei gegebenen Voraussetzungen einen Abbruch der Halbgefängenschaft und eine Einweisung in den Normalvollzug verfügen.
Kostgeld	12.2 Die Einweisungsbehörde legt ein Kostgeld fest. Sie kann das Kostgeld unter bestimmten Voraussetzungen erlassen. Der Gefangene muss dazu ein schriftliches Gesuch einreichen und seine Notlage begründen. Das festgelegte Kostgeld muss vom Gefangenen wöchentlich bevorschusst werden. Der Betrag ist jeweils montags in die Strafanstalt Gmünden mitzubringen.
Eintritt	12.3 vgl. Art. 2; es erfolgt ein Eintrittsgespräch bei der Leitung Vollzug. Danach kann die Zelle bezogen werden.
Vollzugsplan	12.4 vgl. Art. 3
Tages- und Zellenordnung	12.5 vgl. Art. 4.1 und 4.2 sowie die dazugehörigen Weisungen.
Kleider, Wäsche	12.6 vgl. Art. 11.6
Verpflegung	12.7 vgl. Art. 11.7



Bargeld u. Effekten	12.8	vgl. Art. 11.8
Technische Geräte, Medien Arbeit	12.9	vgl. Art. 11.9
	12.10	vgl. Art. 11.10
Aussenkontakte	12.11	Die Aussenkontakte sind im Art. 6 der Hausordnung beschrieben und gelten sinngemäss für die Abteilung Halbgefängenschaft. In der Halbgefängenschaft besteht kein Recht, Besuche zu empfangen. Die Anstaltsleitung kann dem Gefangenen in Halbgefängenschaft, nach einer Wartefrist von üblicherweise zwei Monaten, monatlich 5 Stunden Ausgang und bis zu 32 Stunden Urlaub gewähren. Der Urlaub findet grundsätzlich von Samstag auf Sonntag statt. Zur Urlaubsgewährung gelten sinngemäss die Ausführungen unter Art. 6.6.
Freizeit, Betreuung	12.12	vgl. Art. 11.12
Arzt, Medikamente, Therapien	12.13	Arztbesuche finden grundsätzlich beim Hausarzt des Gefangenen statt. In Ausnahmefällen kann der Anstaltsarzt beigezogen werden. Bezüglich Medikamentenabklärung und -abgabe gelten die Bestimmungen gemäss Art. 7.6. Der Gefangene muss seine Medikamente rechtzeitig beim Hausarzt nachbestellen und abholen. Die Teilnahme an Therapien erfolgt grundsätzlich extern und ist der Strafanstalt Gmünd zu melden. Neuanmeldungen für Therapien erfolgen über den Hausarzt, in Ausnahmen über die Anstaltsärzteschaft oder die Vollzugsleitung.
Verbote	12.14	Zusätzlich zu den in Art. 9 beschriebenen Verboten gelten für die Halbgefängenschaft folgende Bestimmungen.  Verboten ist:  a) die Rückkehr in die Strafanstalt unter Alkohol- oder Drogeneinfluss; b) die unentschuldigte und nicht glaubhaft begründete verspätete Rückkehr in die Strafanstalt; c) die Verwendung der Zeit ausserhalb der Anstalt zu unerlaubten Zwecken; d) die Kontaktaufnahme mit Gefangenen im Normalvollzug; e) die Nichtbeachtung der Bedingungen und Auflagen der Vollzugsbehörde.
Kontrollen, Ahndung, Disziplinarrecht, Beschwerderecht	12.15	Das Anstaltspersonal kann jederzeit Kontrollen durchführen (vgl. Art. 8.13). Widerhandlungen werden geahndet (vgl. Art. 8.14). Es gilt das Disziplinarrecht und das Beschwerderecht wie oben erläutert (vgl. Art. 9 und Art. 8.2). Zwecks Abklärung von Sachverhalten kann die Arbeitsbewilligung zeitweise entzogen werden.  Disziplinarfehler können zum Abbruch der Halbgefängenschaft führen.
Entlassung	12.16	vgl. Art. 10.

### 13. Schlussbestimmungen

#### Art. 13

Diese Hausordnung wurde am 27. Oktober 2017 durch die Ostschweizerische Strafvollzugskommission genehmigt und tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Sie ersetzt die vorgängige Hausordnung.

Departement Inneres und Sicherheit von Appenzell Ausserrhoden

  
Paul Signer

Landammann, Direktor Departement Inneres und Sicherheit